

BUNDESGERICHTSHOF

2025 099

Im Namen des Volkes

VERSÄHMIS-

Id ZR 103/64

URTEIL

Verkündet am
16. Dezember 1966,
Zug,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Kauffrau Helga L. [REDACTED] in D. [REDACTED],
H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- im Revisionsrechteszug nicht vertreten -

gegen

1. Josef S. [REDACTED], B. [REDACTED], R. [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Hermann S. [REDACTED], B. [REDACTED], R. [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

Der 10. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Jungbluth, Dr. Sprekmann, Dr. Mehl, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

I. Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 1964 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

II. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 1964 ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revisionssumme ist erreicht. Die Klägerin ist nach dem Tode ihres Prozeßbevollmächtigten auf Antrag der Beklagten gemäß § 244 Abs. 2 ZPO aufgefordert worden, bis zum 15. Oktober 1966 einen neuen Anwalt zu ihrer Vertretung vor dem Bundesgerichtshof zu bestellen; da sie dieser Aufforderung nicht Folge geleistet hat, ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen (§ 244 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 1966 ist der Klägerin persönlich

34

- 3 -

am 20. Oktober 1966, somit unter Wahrung der Frist des
§ 217 ZPO, bekannt gemacht worden (§ 333 ZPO). In der
Revisionsverhandlung ist die Klägerin aber nicht vertreten
gewesen.

Dem Antrag der Beklagten, die Revision durch Ver-
säumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 337 ZPO
stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Ent-
scheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708
Nr. 3 ZPO.

Jungbluth

Sprengmann

Nöl

Alff

Simon

Beglaubigt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)